

# Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 32.

Groß-Strehliß, den 13. August

1890.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

Da in den folgenden von hier aus erlassenen Polizeiverordnungen

- 1) vom 3. April 1882 betr. die Feld- und Forstpolizei (Amtsbl. Stück 20, Extrablatt S. 120, Nr. 386), und der dazu erlassenen Deklaration vom 7. Mai 1887 (Amtsblatt Stück 19, S. 121, Nr. 499),
- 2) vom 30. April 1884, betr. die Vorlegung gewerblicher Concessionsurkunden (Amtsbl. Stück 27, S. 266, Nr. 636),
- 3) vom 1. Februar 1887, betr. das Umherlaufen von Hunden (Amtsbl. Stück 5, S. 36, Nr. 128),
- 4) vom 14. August 1889, betr. das Verbot der Anpreisung von Geheimmitteln (Amtsbl. Stück 34, S. 251, Nr. 686),

nicht die richtigen bezw. nicht alle erforderlichen Paragraphen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nach Maßgabe der §§ 140, 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Bezug genommen sind, so werden die gedachten Polizeiverordnungen hiermit von Neuem veröffentlicht.

Doppelten den 18. Juli 1890.

**Der Regierungs-Präsident.**  
von Bitter.

### **Polizei-Verordnung.**

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880, insbesondere der §§ 13, 34, 41, 43, 46 und 60, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses unter Aufhebung aller entgegenstehenden Polizei-Vorschriften für den Umfang des Regierungsbezirks Doppelten Nachstehendes verordnet:

#### **Gemeinsame Hutung.**

§ 1. Soweit auf einem Hutungsrevier einer Mehrheit von Berechtigten aus der nämlichen Gemeinde das Hutungsrecht zusteht, darf das Vieh nicht einzeln zur Hutung geschickt, muß vielmehr durch einen gemeinschaftlichen Hirten, oder von den Hirten der einzelnen Berechtigten in einer vereinigten Heerde vorgetrieben und geschützt werden, sofern nicht einem Berechtigten das Einzelhüten herkömmlich oder vermöge besonderer Rechtstitel zusteht.

Zu widerhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wo besondere örtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse für alle oder einzelne Berechtigte

Abweichungen von der Vorschrift des M. 1 erforderlich machen, können dieselben durch Local-Ordnungen, in welchen zugleich die nöthigen Sicherheitsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden. (Siehe § 2.)

Zu widerhandlungen gegen solche Local-Ordnungen unterliegen ebenfalls einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Haft.

§ 2. Local-Ordnungen im Sinne des § 1 können nach Anhören der Beteiligte von der Orts-Polizei-Behörde nach Maßgabe der für Erlaß von Polizei-Verordnungen geltenden gesetzlichen Vorschriften erlassen werden.

§ 3. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist, die Vorhut nur bis zum 1. April, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1. November auf Wiesen dagegen erst nach völlig beendigter Heuernte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. October statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Local-Ordnung (§ 2) abgeändert werden.

§ 4. Masse durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hutung verschont werden. Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hutung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes notwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen erfolgen durch Local-Ordnung. (§ 2.)

§ 5. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hutung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Abarntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feltheile (dem Winter- oder Sommergetreideseibe) gehörigen Stücken geschehen ist. Den Zeitpunkt, mit welchem die Hutung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Orts-Polizei-Behörde zu bestimmen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 treten auch dann ein, wenn die Hutungsbefugnis auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende, rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältnis begründet ist.

§ 7. Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 bis 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

#### Hutung auf Grundstücken von geringem Umfange.

§ 8. Auf Hutungslätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getübert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Das Behüten öffentlicher Wege ist auch an der Leine nicht gestattet.

Wo ein Bedürfnis zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Localordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im § 2 bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft zu bestrafen.

#### Hutung zur Nachtzeit.

§ 9. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, sowie Waldungen dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§ 10. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§ 11. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§ 12. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hutten auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen entweder für die ganze Weidperiode oder für einen Theil derselben nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere Local-Ordnungen (§ 2) gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§ 13. Wer den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 oder einer nach § 12 errichteten Local-Ordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe belegt.

§ 14. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§ 10) treiben, müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßigen Haftstrafe von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

#### Ausführung des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

§ 15. Den Strafen des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (150 Mk. oder Haft) beziehungsweise des § 368<sup>2</sup> des Reichsstrafgesetzbuches (60 Mk. oder Haft) unterliegt, wer der durch die Localpolizeibehörden ihm auferlegten Verpflichtung

- a. zur Vertilgung von Maikäfern, Heuschrecken, Raupen und Feldmäusen,
- b. Kleeheide zu beseitigen,
- c. Berberitzensträucher, Disteln, Hedrich, Karbe, Kornblumen und andere schädliche Unkräuter entweder überhaupt oder wenigstens innerhalb einer gewissen Entfernung von benachbarten Grundstücken zu beseitigen, oder
- d. Tauben während der Saatzeit eingesperrt zu halten nicht nachkommt.

§ 16. Ferner wer im Falle des Auftretens einer verdächtigen Krankheit an Weinreben oder Obstbäumen resp. in Kartoffelfeldern es unterläßt, die zur Abwendung der Reblauskrankheit resp. Kartoffelkäferkrankheit erforderliche sofortige Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde zu erstatten.

§ 17. Ferner wer als Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, oder Pächter es trotz Aufforderung der Polizei-Behörde unterläßt, die in den Gärten, Feldern, Ängern, Rainen und Wiesen stehenden Frucht-Bäume noch vor dem 1. April abzuraupen.

§ 18. Ferner wer nachbenannte Thiere:

Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschnäpper, Wiesenschmäger, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Finte, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Lerche, Taghenschlag, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rabe, (Mandelkrähe), Fliegenschmäpper, Kukuk, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule, mit Ausschluß des Uhu,

tödtet oder einfängt.

Bei gleicher Strafe ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester vorgenannter Vögel verboten.

Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Thiere, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnezen, Schlingen, Dohnen, Sprengeln, Käfigen und Leimruthen.

#### Ausführung des § 32 eod.

§ 19. Wer als Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter und auch selbst an nicht gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in an und für sich nicht gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen, Torfmoore, Heidekraut oder Bülden anbrennen will, hat,



abgesehen von der erforderlichen vorgängigen Anzeige bei der Ortsobrigkeit, zuvor um die anzuzündende Fläche in der Tiefe der brennbaren Schicht einen entsprechend breiten Graben überall da zu ziehen, wo diese Fläche irgend einen Anschluß an anderweitig vorhandene gleichartige Brennstoffe, Gras oder Gestrüpp zc. hat.

Zuwiderhandelnde verfallen der Strafe des § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

### Ausführung des § 40 eod.

§ 20. Wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter die Gegenstände der Berechtigung, z. B. Weidennutzung, Mast, Gräserei, Raff- und Leseholz, Streu, Laub, Rodestöcke, Kien, Harz, Tannzapfen, Eicheln, Bucheder, grünes Moos, Kräuter, Beeren, Pilze, Erz, Moor, sich aneignen will, bedarf hierzu eines ihm von der Forstverwaltung oder von dem Grundeigentümer auszustellenden Legitimationscheines und einer von ebenda einzuholenden Ueberweisung der zu nutzenden Forst- oder sonstigen Flächen und Gegenstände.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafen des § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

§ 21. Derselben Strafe unterliegt, wer bei Ausübung einer dergleichen Berechtigung

- 1) diese durch Anwendung herkömmlich dazu nicht erlaubter Werkzeuge oder Transportmittel, sei es in- oder außerhalb des der Berechtigung unterliegenden Terrains, oder durch Zuhilfenahme fremder, d. i. nicht zu seinem Hausstande gehöriger Personen oder durch Heimbringung und weitere Fortschaffung der Produkte an anderen, als den für die Ausübung der Berechtigung festgesetzten Tagen, oder welcher dieselbe in der Wahl der Produkte überschreitet;
- 2) den bei der Bewilligung ihm schriftlich erteilten besonderen Vorschriften zuwiderhandelt;
- 3) sich den von den Aufsichtsbeamten getroffenen Anordnungen nicht fügt;
- 4) sein Legitimationszeichen an andere abgibt;
- 5) unbefugter Weise das entnommene Gras im Walde dörrt;
- 6) Feuer anmacht oder raucht.

§ 22. Wer ohne eine darauf gerichtete Berechtigung Kräuter, Beeren oder Pilze im Walde sammeln will, bedarf dazu der schriftlichen Erlaubniß des Eigentümers bezw. der Forstverwaltung. Wer ohne diese schriftliche Erlaubniß beim Sammeln betroffen wird, wird mit einer Geldstrafe bis zu 3 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark wird bestraft, wer

- a. im Walde außerhalb der Wege und auf fremden Grundstücken mit anderen als durchweg hölzernen Rechen oder Harten, deren Zinken mindestens 7 Centimeter Abstand von einander haben, betroffen wird;
- b. außerhalb der Wege in Waldungen in der Zeit vom 1. April bis 1. October aus Pfeifen ohne Deckel raucht, glimmenden Tabak oder Cigarrenstücke wegwirft.

§ 24. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft wird bestraft:

- 1) der Schiffer, welcher — außer in Nothfällen beim Hochwasser — die Anker der Oderfähne in die an Forsten grenzenden Ufer einwirft, oder die Oderfähne an die zu Forsten gehörigen Bäume anbindet;
- 2) wer ohne Genehmigung des Eigentümers Holz, Steine, Dünger und andere Gegenstände auf fremden Grundstücken ablagert.

§ 25. Wer auf eigenem Grund und Boden eine Waldfläche brennen, liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abbrennen will, muß die Polizeiverwaltungen der im Umkreise einer Meile belegenen Ortsgemeinden benachrichtigen und den von der Ortspolizei-Verwaltung angeordneten Sicherheitsmaßregeln Folge leisten.

Zu widerhandlungen unterliegen der im § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorge-  
sehenen Strafe.

§ 26. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.  
Doppel, den 15. Juli 1890.

## Der Regierungs-Präsident.

### Polizei - Verordnung,

-die Vorlegung gewerblicher Concessions-Urkunden betreffend.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Doppel Nachstehendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine Concession zur Errichtung einer der im § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 (N. G. Bl. S. 177) bezeichneten Anlagen, zur Anlegung eines Dampfkessels oder zu einer der im § 25 der Gewerbeordnung aufgeführten Veränderung der Anlage oder nach § 27 der Gewerbeordnung zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte erhalten haben, bezw. sich im Besitz einer solchen concessionsirten Anlage befinden, sind verpflichtet, die ertheilten Concessionsurkunden mit Zubehör in der Anlage selbst aufzubewahren und auf Erfordern den Beamten bezw. den Kesselfreiwirthern, welche die gewerbliche Anlage besichtigen, jederzeit und unverzüglich vorzulegen beziehentlich vorlegen zu lassen.

Sollte das in Absatz 2 des § 16 der Gewerbeordnung bekannt gemachte Verzeichniß nach Maßgabe des § 16 Absatz 3 abgeändert werden, so findet diese Polizei-Verordnung auch auf das abgeänderte Verzeichniß ohne Weiteres Anwendung.

§ 2. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Frenn-Anstalten, Schauspielunternehmer, Schankwirth und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus, sind verpflichtet, die ihnen ertheilten Concessionsurkunden mit Zubehör in den Räumlichkeiten, in welchen das betreffende Gewerbe betrieben wird, aufzubewahren und auf Erfordern den besichtigenden Beamten jederzeit und unverzüglich zur Einsicht vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

Doppel, den 16. Juli 1890.

## Der Regierungs-Präsident.

### Polizei - Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses und unter Aufhebung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 20. April 1874 (Amtsblatt S. 146) für den Umfang des Regierungsbezirks Doppel Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Hunde müssen mit einem Halsband versehen sein, auf welchem ein Messing-schild mit dem eingravirten Namen des Besitzers und des Wohnortes des letzteren sicher befestigt ist.

§ 2. Kein Hund darf ohne Aufsicht umherlaufen.

Jeder Hund muß entweder sicher angekettet, oder in umschlossenen Räumen eingesperrt sein, oder aber sich unter derartiger Aufsicht seines Herrn oder eines besonderen Führers befinden, so daß diese ihn durch Zuruf erreichen können.

Jagdhunde sind, so lange sie sich auf der Verfolgung des Wildes befinden, von der letzten Anordnung ausgenommen.

§ 3. Besitzer von Hunden, welche den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von 1 bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Hunde, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwider ohne Aufsicht oder ohne vorschriftsmäßiges Halsband umherlaufen, sind von der Polizeibehörde einzufangen und, wenn dieselben nicht binnen 24 Stunden gegen Entrichtung der verfügten Strafe zurüdgefordert werden, auf polizeiliche Anordnung zu tödten.

§ 5. Die Befugniß der Jagdberechtigten zur Tödtung der in ihrem Jagdrevier aufsichtslos umherlaufenden Hunde bleibt hiervon unberührt, ebenso bleibt der bisherige Betrag des zu erlegenden Schußgelbes in Höhe von 3 Mark bestehen.

Oppeln, den 17. Juli 1890.

**Der Regierungs-Präsident.**

### **Polizei - Verordnung,**

betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln etc.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses und unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 9. Juli 1888 (Amtsblatt 1888 S. 215) für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln Nachstehendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich unterjagt oder beschränkt ist (vergl. Kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 R.-G.-Bl. S. 9), desgleichen Geheimmittel, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Oppeln, den 18. Juli 1890.

**Der Regierungs-Präsident.**

In Gemäßheit des § 2 der in der Extrabeilage zum Amtsblatt der hiesigen Regierung pro 1885 Stück 14 auf Seite 93/94 unter Nr. 287 publicirten Prüfungsordnung für Hufschmiedemache ich hierdurch bekannt, daß

Montag den 15. September d. J. in der Stadt Ratibor,  
Mittwoch den 24. September d. J. in der Stadt Oppeln,  
Sonnabend, den 27. September d. J. in der Stadt Neustadt und  
Dienstag den 30. September d. J. in der Stadt Gleiwitz

Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind an die Herren Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Commissionen und zwar:

in Oppeln an den königlichen Departements-Thierarzt Schilling,

in Gleiwitz an den königlichen Kreis-Thierarzt Koschel,

in Ratibor an den königlichen Kreis-Thierarzt Schwaneberger

und in Neustadt an den königlichen Kreis-Thierarzt Grüner

zu richten und sind mit den bezüglichen Anträgen ein Geburtschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und die Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mark einzufenden.

Die Prüfungsgegenstände und die sonstigen bezüglichen Vorschriften sind in der oben bezeichneten Extrabeilage mit veröffentlicht, worauf ich die Prüflinge gleichzeitig aufmerksam mache.

Oppeln, den 25. Juli 1890.

**Der Regierungs-Präsident.**



Die gemäß unserer Kreisblattverfügung vom 30. März 1875 nach hier zu erstattende Anzeige über die Prüfung und Dechargirung der Gemeinerechnung ist für das Rechnungsjahr 1887/88 von den Gemeindevorständen:

Alt-Ujest, Annaberg, Balzarowiß, Blottniß, Boritsch, Dollna, Gonschiorowiß, Goradze, Grabow, Grobisko, Groß-Pluschniß, Gogolin, Groß-Stanisch, Groß-Stein, Heine, Himmelwitz, Jeschona, Kadlub, Kadlubiez, Kalinowiß, Karlubitz, Keltßch, Klein-Stanisch, Klein-Stein, Klutschau, Kraßowa, Krenpa, Kzienzowiesch, Lafisz, F. B. Leschniß, Mißchline, Motkrohna, Nogowischütz, Oleschka, Oschiel, Ottmütz, Poremba, Poznowiß, Rosnierta, Roswadze, Saleßche, Sandowiß, Scharnosin, Schemkowiß, Schironowiß v. P., Schironowiß v. R., Stubendorf, Suchodanieß, Tschammer-Uguth, Walbhäuser, Warmuntowiß, Wierchlesche, Zyrowa und für das Rechnungsjahr 1888/89 von den Gemeindevorständen Annaberg, Balzarowiß, Blottniß, Centawa, Gonschiorowiß, Grabow, Grobisko, Groß-Pluschniß, Gogolin, Groß-Stanisch, Gr.-Stein, Himmelwitz, Jeschona, Kadlubiez, Keltßch, Klein-Stanisch, Kl.-Stein, Kraßowa, Kroschniß, Lafisz, F. B. Leschniß, Schironowiß v. R., Schironowiß v. P., Nogowischütz, Ottmütz, Poznowiß, Rosnierta, Sandowiß, Walbhäuser, Warmuntowiß, Wierchlesche nicht erfolgt.

Die vorgenannten Gemeindevorstände werden hiermit angewiesen, die betreffende Anzeige binnen 14 Tagen hierher zu erstatten.

Groß-Strehliß, den 31. Juli 1890.

**Der Kreis-Ausschuß.**  
von Alten.

Die auf der Salesche-Deschowitzer Kreishauffee, bei Deschowiß belegene Hebestelle soll vom 1. Oktober cr. ab bis auf Weiteres im Licitationswege neu verpachtet werden.

Zu diesem Zweck haben wir einen Termin auf

**Mittwoch den 27. August cr. Vormittags 10 Uhr**

im Landrathsamt hieselbst anberaumt.

Pachtlustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die in demselben zu erledigende Viehtungskauton 300 Mark beträgt.

Die Zuschlagsvertheilung erfolgt nach dem Termine durch den Kreis-Ausschuß.

Die Pachtungsbedingungen werden in dem Termine mitgetheilt werden. Dieselben können aber auch schon vor dem Termine im Kreis-Ausschußbureau eingesehen werden.

Groß-Strehliß, den 5. August 1890.

**Der Kreis-Ausschuß.** von Alten.

Nach den zur Erledigung meines Runderlasses vom 11. Juli v. J. — II. 9023 —, betreffend die Berichtigung der Strafregister, erstatteten, vollständig vorliegenden Berichten haben die Herren Regierungs-Präsidenten mit wenigen Ausnahmen den sich aus dem Erlasse ergebenden Vorschlag des Herrn Justiz-Ministers für zweckmäßig erachtet und sich in der Mehrzahl dahin ausgesprochen, daß dieser Vorschlag ohne besondere Schwierigkeiten, namentlich ohne eine zu große Mehrbelastung der in Betracht kommenden Behörden und Beamten auszuführen sein werde. In Folge dessen habe ich mich entschlossen, dem Wunsche des Herrn Justiz-Ministers zu entsprechen, und bestimme zu diesem Befufe Nachstehendes.

1., Diejenigen Standesämter, deren Verwaltung sich nicht mit der Verwaltung der Ortspolizei in einer und derselben Hand befindet, haben halbjährlich, und zwar bis zum 15. Januar und bis zum 15. Juli jedes Jahres, Listen sämtlicher in ihren Bezirken während des vorhergegangenen Kalenderhalbjahres — 1. Juli bis 31. Dezember, 1. Januar bis 30. Juni — verstorbener Personen, welche zur Zeit des Todes strafmündig waren, also das zwölfte Lebensjahr vollendet hatten, an die Ortspolizeibehörden, mithin in der Provinz Hannover, soweit es sich um ländliche Bezirke handelt, an die Kreislandräthe, zu übersenden. Die Listen müssen hinsichtlich jeder in dieselbe aufgenommenen Person enthalten:

- a. den Vor- und Familiennamen — bei Frauen den Geburtsnamen und Namen des Ehemannes,
  - b. die Vor- und Familiennamen der Eltern,
  - c. das Lebensalter,
  - d. den Monat und Tag (das Datum) des Todes.
2. Die Ortspolizeibehörden haben durch Vergleichen der übersandten Listen oder der von ihnen selbst in der Eigenschaft als Standesbeamte geführten Sterberegister mit den ihnen von den Staatsanwaltschaften zugestellten Mittheilungen über rechtskräftige Bestrafungen halbjährlich festzustellen, ob und welche der in ihren Bezirken wohnenden bestrafte Personen während des verfloßnen Kalenderhalbjahres verstorben sind. Die Verstorbenen sind in eine Nachweisung einzutragen, welche über jede Person alle in dem meinem Erlasse vom 11. Juli v. J. beige-fügten Formulare vorgesehenen Angaben zu enthalten hat und bis zum 1. August, bezw. 1. Februar jedes Jahres **unmittelbar** an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichtes einzureichen ist, zu dessen Bezirk der Ortspolizeibezirk gehört. Ist während des betreffenden Halbjahres keine der im Polizeibezirk wohnenden bestrafte Personen mit Tode abgegangen, so hat die Ortspolizeibehörde der Staatsanwaltschaft jedesmal bis zu dem erwähnten Termine Fehlanzeige zu erstatten.
3. Die Direktionen der Straf- (Gefangen-) Anstalten, sowie der Besserungs- (Arbeits- Korrektions-) Häuser haben halbjährlich Nachweisungen der in ihren Anstalten während des verfloßnen Kalenderhalbjahres verstorbenen Personen unter Benutzung des erwähnten Formulars aufzustellen und ebenfalls diese Nachweisungen bis zum 1. August und bis zum 1. Februar jedes Jahres **unmittelbar** an die Staatsanwaltschaften der für den Ort der Anstalt zuständigen Landgerichte einzureichen oder denselben bis zu diesem Termine Fehlanzeige zu erstatten.
4. Die Einrichtung tritt mit dem 1. Januar 1891 dergestalt in's Leben, daß die Listen und Nachweisungen zum ersten Male für das Halbjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1890 aufzustellen sind.

Berlin, den 14. Juli 1890.

### Der Minister des Innern.

gez. Herrfurth.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Dr. von Bitter Hochwohlgeboren zu Oppeln.  
II. 7531.

Abchrift hiervon übersende ich Euer Hochwohlgeboren — dem königlichen Landrathsamt — unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 12. August v. J. — J. VI. 1734d zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, hiernach die Polizei-Verwaltungen, Amts-Vorsteher und die ländlichen Standes-Ämter des Kreises mit Anweisung zu versehen, hierbei auch die Polizei-behörden noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß in die für die Staatsanwaltschaften bestimmten Nachweisungen nur die seit dem 1. Oktober 1882 bestrafte Personen aufzunehmen sind, da die Strafregister Vermerke über die vor dieser Zeit erfolgten Verurtheilungen nicht enthalten.

Oppeln, den 28. Juli 1890.

### Der Regierungs-Präsident.

Abdruck hiervon erhalten die städtischen Polizeiverwaltungen und die Amtsverwaltungen unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 16. August 1889 zur gefälligen Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung.

Die ländlichen königlichen Standesämter werden ersucht, die im passus 1 des vorstehenden Ministerial-Elasses angeordneten Listen zu den darin festgesetzten Terminen den bezüglichen Amtsverwaltungen zuzustellen.

Groß-Strehlitz, den 8. August 1890.

(Hierzu zwei Beilagen.)



# Erste Beilage

## zu Stück 32 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 13. August 1890.

Wiederholte Beschwerden wegen verspäteter Anweisung von Liquidationen der Gemeinden über Vergütung des bei den Herbstübungen gestellten Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bivaktsbedürfnisse sowie der Fourage haben zu Ermittlungen über die Ursache der Verzögerung und demnächst zu dem Ergebnis geführt, daß letztere hauptsächlich auf die verspätete Vorlage sowie die Art der Ausstellung der Liquidation Seitens der Civilbehörden zurückzuführen ist.

Bestimmungsgemäß sind die Vergütungen für sämtliche nicht sofort bezahlte Leistungen auf Grund der militairischerseits erteilten Bescheinigungen monatweise durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörden bei der Intendantur zur Liquidation zu bringen. Bei der großen Zahl derartiger Liquidationen, welche nach den Herbstübungen Seitens der Landrathskämmer pp. gesammelt und in der Regel in **eine** Uebersicht zusammengestellt werden, sowie bei den vielfachen Rückfragen und Mängelstellungen, welche in Folge unrichtiger bezw. ungenügender Angaben Seitens der Betheiligten nicht zu umgehen sind, ist es erklärlich, daß das Anweisungsgeschäft destomehr verzögert wird, je größer der Umfang jener Uebersicht ist.

Zur Beseitigung der beregten Uebelstände und weiteren Förderung des Liquidationsgeschäfts soll nach Vereinbarung mit dem Preussischen Herrn Minister des Innern und unter Zustimmung des Herrn Reichskanzlers während der diesjährigen Herbstübungen folgendes Verfahren **versuchsweise** zur Anwendung kommen:

1. die Liquidationen der Gemeinden über Vorspannvergütung **aus Anlaß der Herbstübungen** werden unmittelbar nach deren Eingang von den Landrathskämtern pp. in **Ganzeln** geprüft, bescheinigt und dann sofort für sich ohne Anschreiben bei den Intendanturen Behufs der Anweisung zur Vorlage gebracht;
2. die Bescheinigungen über geleisteten Vorspann (Beilage B 1 und B 2 der Ausführungs-Instruktion z. Fr. Naturall. Gef.) sind militairischerseits genau nach dem beigefügten einheitlichen Muster zu erteilen;
3. die Bescheinigungen zu 2 sind militairischerseits nicht den Gespannführern auszuhändigen, sondern den Gemeinden, welche den Vorspann gestellt haben, unmittelbar zu übersenden.

Wenn bei Ausstellung der Bescheinigung über den zur Heranschaffung der Fourage gestellten Vorspann (bisher Beil. B 2 vorged. Ausführ. Instruktion) die bis jetzt von den Gemeinden selbst in deren Liquidationen eingetragenen Angaben über Zeit der Bestellung des Vorspanns, Zahl der Pferde und Wagen, sowie Dauer der Benützung militairischerseits nicht nach eigenen Wahrnehmungen der Commandoführer bezw. Fouriere gemacht werden können, wird den Truppen auf Verlangen die erforderliche Auskunft von den Gemeindevorständen erteilt werden.

Das königliche General-Commando beehrt sich das Departement ganz ergebenst zu ersuchen, das vorstehend zu 2 und 3 gedachte Verfahren durch die unterstellten Truppen und Commandobehörden während der diesjährigen Herbstübungen anwenden zu lassen pp.

Berlin, den 25. Juni 1890.

**Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.**  
gez. **Stodmarr.**

An sämtliche königliche General-Commandos. Nr. 713/5. 90. B. 3.

Abdruck hiervon erhalten die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung. Die bezüglichen Liquidationen pp. sind unverzüglich an mich einzureichen.

Gross-Strehlitz, den 8. August 1890.

Der Amtsvorsteher **Casties** in Dtmuth ist vom 11. August cr. ab auf vier Wochen verreist. In dessen Abwesenheit werden die Amtsgeschäfte von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer **Reil** auf Chorulla wahrgenommen. K 4198.  
 Groß-Strehliß, den 6. August 1890.

Bestätigt von Seiten des Herrn Landgerichtspräsidenten:

der Kalkwerksinspektor **Witt** in Sacrau als Schiedsmannsstellvertreter für den aus den Gemeinden Sacrau, Dombrowka, Jeschona, sowie aus den Gutsbezirken Sacrau und Gogolin bestehenden Schiedsmannsbezirk. K 4125.

der Lehrer **Josef Golly** in Groß-Pluschütz als Schiedsmann und der Gasthausbesitzer **Anton Schmiga** in Groß-Pluschütz als Schiedsmannsstellvertreter für den aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Groß-Pluschütz bestehenden Schiedsmannsbezirk. K 4170.

der Lehrer **Gabriel** in Sacrau als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Sacrau, Dombrowka und Jeschona, sowie aus den Gutsbezirken Sacrau und Gogolin bestehenden Schiedsmannsbezirk. K 4129.

der Lehrer **Porada** in Lasisk als Schiedsmannsstellvertreter für den aus der Gemeinde Lasisk bestehenden Schiedsmannsbezirk. K 4121.

der Lehrer **Bulla** in Sucholohna als Schiedsmann und der Bauer **Franz Kaluza** als Schiedsmannsstellvertreter für den aus der Gemeinde Sucholohna, sowie aus den Gutsbezirken Sucholohna und Schloß Groß-Strehliß bestehenden Schiedsmannsbezirk. K 4256.  
 Groß-Strehliß, den 30. Juli 1890.

Bestätigt der Wirtschafts-Inspector **Richard Nerlich** in Ferdinandshof als Gutsvorsteher-stellvertreter für die Gutsbezirke Alt-West und Kopanina. K 4130.

Bestätigt der Aufseher **Anton Ignaz** in Schimischow als Amtsdienner für den Amtsbezirk Schimischow. K 4157.  
 Groß-Strehliß, den 2. August 1890.

## Jagdscheine haben erhalten die Herren:

Ingenieur **Heinrich Handke** in Zawadzki bis 18. Juli 1891. Mühlenbesitzer **Erhardt Mende** in Dschiek, Jäger **Josef Chrubajit** in Oberwitz bis 19. Juli 1891. Hülsjäger **Adolf Kaiser** in Neumiese bis 26. Juli 1891. Kaufmann **Drabich** in Groß-Strehliß bis 31. Juli 1891. Jäger **August Kinder** aus Boritsch bis 7. August 1891. Forstbeamte **Franz Wiedemann** aus Waldhäuser bis 6. August 1891.  
 Groß-Strehliß, den 12. August 1890.

**Der Königliche Landrath.  
 von Alten.**

Auf der Insel Helgoland ist für den Post- und Telegraphenverkehr mit dem heutigen Tage ein Kaiserlich Deutsches Postamt in Wirklichkeit getreten.

Von demselben Zeitpunkt ab finden auf den Post- und Telegraphenverkehr Helgolands die in Deutschland gültigen Tarife Anwendung; insbesondere unterliegen Postsendungen und Telegramme zwischen Helgoland und Deutschland den inneren Deutschen Taren.

Die Frankirung der auf der Insel Helgoland zur Auslieferung kommenden Postsendungen erfolgt durch Worthzeichen der Deutschen Reichs-Postverwaltung.  
 Berlin, W. 10. August 1890.

**Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
 von Stephan.**

### Steckbrief.

Der Arbeiter Josef Lachetta aus Himmelwitz, welcher unter Polizei-Aufsicht gestellt werden soll hat seinen Wohnort verlassen und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Es wird ergebenst ersucht auf den Lachetta zu achten und von seinem Aufenthalte nach hier Mittheilung zu machen. p. Lachetta hat verkrüppelte Beine und ist von kleiner Statur.

Schloß Groß-Strehlitz, den 26. Juli 1890.

### Der Amtsvorsteher.

Der Gärtner Stephan Schulz in Keltzsch ist ein Trunkenbold. Denselben dürfen geistige Getränke nicht verabfolgt auch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten nicht gestattet werden.

Gast- und Schankwirths, die dieser Anordnung zuwiderhandeln haben Bestrafung, unter Umständen auch die Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Keltzsch, den 9. August 1890.

### Der Amtsvorsteher.

Frenzel.

### Marktpreise.

| In der Stadt.                         | Preis.       | pro 100 Kilogramm. |        |        |        |        |                 |        |      | Stroh<br>pro<br>600 Kg. | Butter<br>pro<br>Kilogr. | Eier<br>pro<br>Schck. |
|---------------------------------------|--------------|--------------------|--------|--------|--------|--------|-----------------|--------|------|-------------------------|--------------------------|-----------------------|
|                                       |              | Weizen             | Roggen | Gerste | Hafer  | Erbsen | Kar-<br>toffeln | Hew    |      |                         |                          |                       |
|                                       |              | M. pf.             | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf.          | M. pf. |      |                         |                          |                       |
| Groß-Strehlitz,<br>am 6. August 1890. | Höchster.    | 19 50              | 18 50  | 17 50  | 18 —   | 22 —   | 4 80            | 5 —    | 30 — | 2 20                    | 2 40                     |                       |
|                                       | Niedrigster. | 18 —               | 17 50  | 15 —   | 17 —   | 20 —   | 4 20            | 4 —    | 26 — | 2 —                     | 2 20                     |                       |
| Ujeß,<br>am 8. August 1890.           | Höchster.    | 18 —               | 17 —   | 13 —   | 12 —   | —      | 3 50            | 5 —    | 32 — | 2 40                    | 2 40                     |                       |
|                                       | Niedrigster. | 17 50              | 16 —   | 12 50  | 11 50  | —      | 3 —             | 4 —    | 30 — | 2 20                    | 2 40                     |                       |
| Leschnitz,<br>am 5. August 1890.      | Höchster.    | 19 50              | 18 70  | 17 50  | 18 —   | —      | 4 —             | 5 50   | 33 — | 2 20                    | 2 40                     |                       |
|                                       | Niedrigster. | 18 —               | 17 —   | 16 —   | 17 —   | —      | 3 80            | 5 —    | 30 — | 2 —                     | 2 20                     |                       |

### — Anzeiger. —

#### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf meine bevorstehende längere Urlaubsreise erneuere ich mein Ersuchen vom 23. Juli 1888, bis auf Weiteres die an die Staatsanwaltschaft zu richtenden Schreiben, Eingaben Gesuche u. s. w. **nicht** an mich **persönlich**, sondern an den „Ersten Staatsanwalt“ zu richten und im Falle, daß das Schreiben nur von meinem Herrn Vertreter geöffnet werden soll, durch die Bezeichnung „Eigenhändig“ kenntlich zu machen.

Oppeln, den 9. August 1890.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Goetze.

Sonntag den 17. August  
Nachm. 3 Uhr  
Gottesdienst in Roswadze.

Ev. Pfarramt.  
Weigand.

Dom. Biscopig D. Schl.

sucht vom 2. October cr. einen

Schenerwärter.

#### Jagdverpachtung.

Sonnabend, den 23. August d. J.  
Nachmittags 3 Uhr, wird die hiesige Rustikal-  
jagd — in dem Wiescholke'schen Gasthause —  
meistbietend verpachtet werden.

Grodisko, den 8. August 1890.

Der Gemeindevorstand.  
Kapiza.



# J. D. Fröhlich.

Dampfsägewerk & Holzhandlung  
Cosel OS.

Liefert **billigt** nach gewünschten Dimensionen beschlagene und beschnittene **Bauhölzer** in **trockene Fichte**, ferner **Kieferne** und **fichtene, trockene Bretter und Bohlen** sowie **schönes astreines Tischlermaterial** frachtfrei jeder beliebigen Station. Lager von **trockenen Bauhölzern**, als **Eiche, Rothbuche, Erle, Birke** u. immer vorhanden.

9 Tage.



Mit den neuen Schnelldampfern des  
Norddeutschen Lloyd  
kann man die Reise von

**Bremen nach Amerika**

in 9 Tagen

machen. Ferner fahren Dampfer des  
Norddeutschen Lloyd

von **Bremen** nach

**Ostasien**

**Australien**

**Südamerika**

Näheres bei

**F. Mattfeldt,**

Berlin NW., Zuvaldenstraße 93.

**Gier**

sucht zu kaufen

Philipp Porada, Gogolin.

Eine größere Anzahl **tüchtiger Arbeiter und Arbeiterinnen** findet bei hohem Lohne dauernde Beschäftigung auch während des Winters in den **Portland-Cementfabriken zu Groshowitz.**

Unübertrefflich gegen  
**Rothlauf bei Schweinen**

Herrn L. H. Pietsch & Co.,  
Breslau, Bornewerksstr. 17.  
Chem.-Pharmaceut. Laboratorium.

Das mir gefandte **Preservativ gegen Rothlauf** bei Schweinen hat sich bestens bewährt.

- Ober-Positzemb, 19. 3. 1890.

**I. J. Siekiera**, Pfarrer. - à  
Pfd. 1 M., reicht **34 Tage** für  
1 Schwein. Auch werden  
alle anderen Thier-  
Arzneimittel geliefert.

Gr.-Strehlig bei E. G. F. Schreier's Erben  
Lechnitz bei Apoth. P. Fiebag  
Ujest bei J. Burgel.

**Sechzig Steinschläger**

bei hohem Verdienste und dauernder  
Arbeit gesucht.

Schöttle & Schuster

Breslau, Blücherstraße 1a.

**Ein Müllergeselle,**

ehrlieh, nüchtern und fleißig, der etwas von der  
neueren Müllerei Bescheld weiß, kann sich zum  
baldigen Antritt melden in der

**Neumühle zu Mischline**

bei Wosnowska.

**2 verheirathete Brennerei-  
arbeiter** werden zum 1. Oktober cr. bei  
reichlichem Deputat und Lohn gesucht

**Departement Schimischow**

Die Gräflieh v. Strachwitz'sche Brennerei-  
Verwaltung  
G. Prölsß.

**2 zyniaci robotnicy** do polarnie  
będą do **1szego** Października przy wiel-  
kiem Deputacie i mycie szukani.

Hrabia-Strachwicki urząd Polarni.

# Zweite Beilage zu Stück 32 des Groß-Strehlig'er Kreisblatts.

## Program

für die vom landwirthschaftlichen Verein zu Groß-Strehlig

am 5. September 1890 in Zawadzki und Groß-Strehlig am 6. September 1890 in Gogolin zu veranstaltenden Rinderschauen.

§ 1. An Staatspreisen sind in baarem Gelde ausgesetzt und sollen bei genügender Concurrenz als Preise für die besten Leistungen zur Vertheilung gelangen 1100 Mark. Um diese Preise können sich alle im Kreise Groß-Strehlig ansässigen Viehbesitzer mit Ausschluß der Dominalbesitzer bewerben. Der höchste Einzelpreis beträgt 60 Mark, der niedrigste 20 Mark.

§ 2. Für die Rinder aus Dominalheerden sind ehrende Anerkennungen bestimmt.

§ 3. Es werden ausgestellt

a) auf der Schau in Zawadzki

Rinder aus den Amtsbezirken Sandowitz, Keltzsch, Colonnowska

b) auf der Schau in Groß-Strehlig

Rinder aus der Stadt Groß-Strehlig, Stadt Ujest, Stadt Leschnitz und den Amtsbezirken Schloß Groß-Strehlig, Schminischow, Kalinow, Wyssoka, Salejsche, Blottnitz, Stubendorf, Radlub, Freivogtei Leschnitz, Schloß Ujest.

c) auf der Schau in Gogolin

Rinder aus den Amtsbezirken Gogolin, Zyrowa, Dtmuth, Gr.-Stein und Deschowig.

§ 4. Für beide in den §§ 1 und 2 bezeichneten Kategorien gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 5. Es darf nur Vieh concurriren, welches mindestens 6 Monate im Besitz des Ausstellers sich befindet; unter sonst gleichen Umständen hat der Züchter vor dem Besitzer den Vorzug.

§ 6. Gewerbsmäßige Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, ausstellen, und zwar nur selbstgezüchtetes Vieh.

§ 7. Es dürfen nur Thiere ausgestellt werden, welche durch eine Bescheinigung des Guts- oder Gemeindevorstehers als gesund und aus gesundem Orte kommend legitimirt sind. Auch werden Thiere, welche von dem auf den Schauen anwesenden Kreisveterinärarzt als krank oder einer Krankheit verdächtig bezeichnet werden, sofort vom Ausstellungsplatze entfernt.

§ 8. Zugochsen und Zugkühe sind paarweise auszustellen; sie dürfen nicht unter 3 und nicht über 8 Jahre alt sein und können nur dann prämiirt werden, wenn sie im Kreise Groß-Strehlig gezüchtet wurden.

§ 9. Bullen und Kalben unter 1 Jahre können keine Prämie erhalten, eventuell ist letztere dem Mutterthiere, wenn es anwesend ist, zuzuerkennen.

§ 10. Bullen über 4 Jahre und Kühe über 10 Jahre sollen nicht prämiirt werden.

§ 11. Die Bullen müssen mit Nasenringen versehen oder gefesselt sein.

§ 12. Durch das Kreisblatt werden die Herren Commissarien bekannt gemacht werden, bei welchen die auszustellenden Thiere bis zum 15. August 1890 anzumelden sind. Die Anmeldungen haben unter Benützung des nachstehend abgedruckten Formulars zu erfolgen.

§ 13. Die auszustellenden Thiere müssen in Zawadzki am 5. September früh 8 1/2 Uhr auf dem Platze am Direktionsgebäude, in Groß-Strehlig am 5. September Nachmittags 2 1/2 Uhr in der zum Schießhause führenden Allee, in Gogolin am 6. September früh 8 1/2 Uhr auf dem noch näher zu bestimmenden Platze pünktlich eintreffen, woselbst ihnen von dem Herrn Platzordner der Standort angewiesen wird. Später erscheinende Thiere werden zurückgewiesen werden.

§ 14. Das Preisrichterkollegium besteht aus einem Vertreter des Centralvereins und aus zwei Bevollmächtigten des landwirthschaftlichen Vereins zu Groß-Strehlig.

Es sollen bei Ertheilung der Prämien besondere Berücksichtigung finden: gute Bullen,

Rühe, Kalben und Zugochsen des schlesischen Rothviehs eventuell die guten ebenfolchen (rothen) Zuchtprodukte, welche aus Kreuzungen der Mutterthiere dieses Schlages mit Bullen verwandter Klassen erzielt worden sind.

Die Prämirung erfolgt nach freier Urtheilsbildung. Ueber die zuerkannten Preise werden Diplome ertheilt.

§ 15. Jeder Aussteller ist verpflichtet, den Anordnungen des Comités Folge zu leisten und demselben jede gewünschte Auskunft über die von ihm ausgestellten Thiere zu geben. Vor Ende der Schau darf kein Thier vom Ausstellungsplatz ohne besondere Genehmigung entfernt werden.

§ 16. Die Liste der vertheilten Preise und ehrenden Anerkennungen wird durch das Groß-Strehlitz Kreisblatt veröffentlicht werden.

Groß-Strehlitz, den 12. Juli 1890.

### Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Groß-Strehlitz, von Alten.

Unter Bezugnahme auf den § 12 des vorstehenden Programms veröffentlichen wir die Liste derjenigen Herren, bei welchen die auszustellenden Thiere mündlich oder schriftlich unter Benützung des am Schluß abgedruckten Formulars bis zum 15. August d. J. anzumelden sind.

1) für die Stadt Groß-Strehlitz Herr Bürgermeister Gundrum, 2) für die Stadt Ujest Herr Bürgermeister Tschanner, 3) für die Stadt Leschnitz Herr Bürgermeister Thielmann, 4) für den Amtsbezirk Sandowitz Herr Amtsvorsteher Hütteninspektor Esser, 5) für den Amtsbezirk Keltisch Herr Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Frenzel, 6) für den Amtsbezirk Colonnowska Herr Amtsvorsteher Forstmeister Gutt, 7) für den Amtsbezirk Schloß Groß-Strehlitz Herr Amtsvorsteher Dekonomierath Vieler, 8) für den Amtsbezirk Schimischow Herr Amtsvorsteher Fabrikbesitzer Tillgner, 9) für den Amtsbezirk Kalinow Herr Amtsvorsteher Wirthschaftsinspektor Hirsch, 10) für den Amtsbezirk Wyssofa Herr Amtsvorsteher Sanitätsrath Dr. Götsch, 11) für den Amtsbezirk Saleche Herr Amtsvorsteher Rittergutspächter E. Vieler, 12) für den Amtsbezirk Blottnitz Herr Amtsvorsteher Majoratsbesitzer Graf v. Posadowsty-Wehner, 13) für den Amtsbez. Stubendorf Herr Amtsvorsteher Generaldirector v. Woyzky, 14) für den Amtsbezirk Kadlub Herr Amtsvorsteher Generaldirector von Woyzky, 15) für den Amtsbezirk Kadlub Herr Amtsvorsteher Domainenpächter Schnabel, 16) für den Amtsbezirk Freivogtei Leschnitz Herr Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Bönsch, 17) für den Amtsbezirk Gogolin Herr Amtsvorsteher Dekonomierath Lüderssen, 18) für den Amtsbezirk Zyrowa Herr Amtsvorsteher Dekonomierath Lüderssen, 19) für den Amtsbezirk Otmuth Herr Amtsvorsteher Lieutenant Casties, 20) für den Amtsbezirk Gr.-Stein Herr Amtsvorsteher Generaldirector von Woyzky, 21) für den Amtsbezirk Deschowitz Herr Amtsvorsteher Bürgermeister Thielmann.

### Verzeichniß

der zur Kinderschau in Zawadzki (ebtl. Gr.-Strehlitz oder Gogolin) angemeldeten Thiere.

| Laufende Nr. | Des Ausstellers |          | Auszustellen sind |       |         |            |           | des auszustellenden Thieres |                     |       | Bemerkungen. |
|--------------|-----------------|----------|-------------------|-------|---------|------------|-----------|-----------------------------|---------------------|-------|--------------|
|              | Name und Stand. | Wohnort. | Bullen.           | Rühe. | Kalben. | Zugochsen. | Zugklüße. | Alter.                      | Farbe und Abzeichen | Race. |              |
|              |                 |          |                   |       |         |            |           |                             |                     |       |              |

Unter Bezugnahme auf das vorstehende wiederholt abgedruckte Programm bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verhinderten Herrn Dekonomieraths Vieler aus Schloß Groß-Strehlitz, der Herr Gutspächter Luz zu Adamowitz sich bereit erklärt hat, die Anmeldungen zur Kinderschau in Groß-Strehlitz aus dem Amtsbezirk Schloß Groß-Strehlitz entgegenzunehmen.

Groß-Strehlitz, den 6. August 1890.

Der Vorsitzende des landwirthschaftlichen Vereins.



280  
150  
40  
000  
600

# Extra-Beilage

## zu Stück 32 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 13. August 1890.

Nach einer Verfügung des Herrn Reichskanzlers sollen die Vorarbeiten für die Durchführung des **Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 21. Juni 1889** derart gefördert werden, daß das Gesetz zum 1. Januar 1891 in Kraft treten kann.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat nach § 22 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes die **Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen** mit Ausnahme der Betriebsbeamten, sowie der einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehörigen Personen zu ermitteln.

Diese Ermittlung soll unter Berücksichtigung des § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1889, d. h. unter Berücksichtigung des **Durchschnittswerthes derjenigen Naturalbezüge** erfolgen, welche den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern des betreffenden Bezirks im Durchschnitt gewährt werden. Sofern etwa die Gewährung von **Tantiemen** an land- und forstwirtschaftliche Arbeiter üblich ist, wird auch deren Durchschnittswerth eingerechnet werden müssen. Der hiernach zu berücksichtigende „**Durchschnittswerth**“ der Naturalbezüge ist nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit den „**Durchschnittspreisen**“ der letzteren; man hat vielmehr in der Reichstagskommission den im § 2 der Vorlage gebrauchten letzteren Ausdruck absichtlich durch den ersteren ersetzt, um damit zu erkennen zu geben, daß die wirklichen Einnahmen, welche der Arbeiter aus den ihm zur Nutzung überwiesenen Aedern, Weiden, Gärten u. s. w. zu ziehen in der Lage ist, die Quantität Milch, welche durch die Kuhweide, die Quantität Kartoffeln, welche aus der Aedernutzung zu gewinnen sind, in Anschlag gebracht werden sollen, aber nicht etwa bloß der Pachtwerth, welchen an sich das betreffende Aederstück zc. repräsentire.

Es ist daher erforderlich, festzustellen, **in welchen Orten des hiesigen Kreises die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter einen Theil ihres Lohnes in Naturalien pp. zu erhalten pflegen**, worin diese Naturalbezüge im Einzelnen bestehen und auf wie hoch der Werth derselben zu veranschlagen ist, wobei die verschiedenen Kategorien von Arbeitern — Männer, Frauen, jugendliche Arbeiter, letztere jedoch nur solche über 16 Jahre und auch nur dann, wenn ihre Lohnverhältnisse von denen erwachsener Arbeiter thatsächlich verschieden sind — berücksichtigt werden müssen.

Die **Gemeindevorstände** und die **Herren Gutsvorsteher** veranlasse ich, hiernach **schleunigst** die unten abgedruckte Nachweisung aufzustellen und mir dieselbe **bis spätestens zum 27. August d. J.** ordnungsmäßig ausgefüllt einzureichen.

Die bis zu diesem Tage nicht eingegangenen Nachweisungen werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden. Die **Herren Amtsvorsteher** ersuche ich, die Ortsbehörden bei Aufstellung der Nachweisung thunlichst zu unterstützen.

Gross-Strehlitz, den 16. August 1890.

Der **Königliche Landrath.**  
von Alten.

## Nachweisung

des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter  
im Kreise \_\_\_\_\_ (der Stadt \_\_\_\_\_)

| Bezeichnung, bezw.<br>Bestandtheile<br>der<br>Lohnbezirke. | A. Landwirtschaftliche Arbeiter           |   |   |   |   |   |  |    |
|--|---|---|---|---|---|---|--|----|
|  | an Löhnen wird pro                        |   |   |   |   |   |  |    |
|  | a.<br>erwachsene<br>männliche<br>Arbeiter |   | b.<br>erwachsene<br>weibliche<br>Arbeiter |   | c.<br>jugendliche im<br>Alter von 16—18<br>Jahren<br>stehende<br>männliche Arbeiter |   | d.<br>jugendliche<br>weibliche<br>Arbeiter |    |
| Werth der<br>Naturalien<br>(Tantiemen<br>u. s. w.)<br>Mk.  | baares<br>Geld<br>Mk.                     | Werth der<br>Naturalien<br>(Tantiemen<br>u. s. w.)<br>Mk. | baares<br>Geld<br>Mk.                     | Werth der<br>Naturalien<br>(Tantiemen<br>u. s. w.)<br>Mk. | baares<br>Geld<br>Mk.   | Werth der<br>Naturalien<br>(Tantiemen<br>u. s. w.)<br>Mk. | baares<br>Geld<br>Mk.                      |    |
| 1.   | 2.  | 3.  | 4.  | 5.  | 6.  | 7.  | 8.   | 9. |
| 1. . . . .   |   |   |   |   |   |   |  |    |
| 2. . . . .   |   |   |   |   |   |   |  |    |

### B. Forstwirtschaftliche Arbeiter

| Jahr im Durchschnitte gewährt an                          |                       |   |                       |   |                       |   |                       | Bemerkungen. |
|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|--------------|
| e.<br>erwachsene<br>männliche<br>Arbeiter                 |                       | f.<br>erwachsene<br>weibliche<br>Arbeiter                 |                       | g.<br>jugendliche im<br>Alter von 16—18<br>Jahren<br>stehende<br>männliche Arbeiter |                       | h.<br>jugendliche<br>weibliche<br>Arbeiter                |                       |              |
| Werth der<br>Naturalien<br>(Tantiemen<br>u. s. w.)<br>Mk. | baares<br>Geld<br>Mk. | Werth der<br>Naturalien<br>(Tantiemen<br>u. s. w.)<br>Mk. | baares<br>Geld<br>Mk. | Werth der<br>Naturalien<br>(Tantiemen<br>u. s. w.)<br>Mk.                           | baares<br>Geld<br>Mk. | Werth der<br>Naturalien<br>(Tantiemen<br>u. s. w.)<br>Mk. | baares<br>Geld<br>Mk. |              |
| 10.   | 11.                   | 12.   | 13.                   | 14.   | 15.                   | 16.   | 17.                   | 18.          |
|   |                       |   |                       |   |                       |   |                       |              |

### Bemerkungen.

1. Für den Fall, daß die landwirtschaftlichen und die forstwirtschaftlichen Arbeiter in Bezug auf die Lohnverhältnisse gleich stehen und daher gleichmäßig zu behandeln sind, sind nur die Kolonnen 2 bis 9 unter entsprechender Erweiterung des Vordruckes auszufüllen.
2. Falls die jugendlichen Arbeiter von denen nur die über 16 Jahre alten zu berücksichtigen sind, in Bezug auf die Lohnverhältnisse den erwachsenen Arbeitern gleich stehen, hat die Ausfüllung der betreffenden Kolonnen unter Beifügung eines entsprechenden Vermerkes zu unterbleiben.
3. In der Nachweisung ist für den Fall einer verschiedenen Löhnung der erwachsenen und der jugendlichen Arbeiter die Altersgrenze auf 18 Jahr angenommen worden. Sollte dieselbe nicht zutreffen, so ist die Zahl im Vordruck entsprechend zu ändern und gleichzeitig in Colonne „Bemerkungen“ zu erläutern.
4. Bei der Ermittlung des baaren Jahresarbeitsverdienstes sind 300 Arbeitstage zu Grunde zu legen.